

in Österreich beliebten vorwärtig statt vorder und besonders rückwärtig statt hinter (rückwärtige Fläche statt Kehrseite, rückwärtige Kolonnen statt hintere Kolonnen), sowie das schon in Alldeutschland weiblich gebrauchte beiderseitig. Da gibt es beiderseitige Häuser und Eltern, selbst Darstellungen und Ansichten, wobei man an Darstellungen und Ansichten von zwei Gesichtspunkten zu denken versucht ist, während dies bei der Anwendung des in allen Fällen richtigen Genetivus von beide ausgeschlossen wäre: H. Hoffmann mußte statt die Häuser unser beiderseitigen Eltern sagen unser beider Elternhäuser und M. Obeling statt ihre (des Cäsar und Tacitus) beiderseitigen Darstellungen einfach beider Darstellungen. Federer schrieb (1924) gar: Das Dokument wurde beidseitig unterzeichnet.

§ 12. **Bedeutung der Adjektiva auf -bar-, -ch- und -lich.** Die Eigenschaftswörter auf **-bar** bezeichnen immer, daß die im Stamm ausgedrückte Tätigkeit mit etwas ausgeführt werden kann, haben also passivischen Sinn und sind daher nur von transitivischen Verben üblich: eine drehbare Scheibe, ein gangbarer Weg. Oskar Schmitz durfte also nicht von einem *unversinkbaren* Riesendampfer Halbgott (= Titanic) fabulieren und H. Leip nicht schreiben: Meine Stimme entglitt mir unrufbar. Die Bildungen auf **-ig** bezeichnen im allgemeinen, daß etwas mit dem durch den Stamm angegebenen Begriffe als einer Eigenschaft behaftet ist, ihn hat, umfaßt, als Merkmal an sich trägt (verdächtig, spitzig, rührig). Magister Lauffhard schrieb 1795, noch heut empfehlenswert: Menschenrechte zu retten kann dir nicht heiliger, Verräterei zu verabscheuen dir nicht *pflichtiger* sein als mir; und Gundolf (1916) bildet: Sinnbild der schöpferisch selbstigen Freiheit und: Verzicht auf alle Selbstigkeit die mit dem System von Pflichten gegen das Ganze sich nicht verträgt, und treffend ist die allerneueste Bildung griffiger Stoff. Dagegen gibt **-lich**, seiner Verwandtschaft mit dem bekannten Adjektiv gleich (aus ge-liche) gemäß, die übereinstimmende oder ähnliche Art verschiedener Gegenstände an oder auch schlechthin die Art und Weise des Seins und Tuns; so ist das reichliche Mahl fast dem reichen gleich, die rötliche Farbe dagegen der roten nur ähnlich und eine buchstäbliche Wiedergabe eine Wiedergabe derart, daß dadurch selbst dem Buchstaben Genüge getan wird. Diese Verschiedenheit der Bedeutung beider Endungen droht jetzt an den Eigenschaftswörtern, die Zeitbestimmungen enthalten, vermischt zu werden. Diese wurden früher sprachrichtig durchaus auf **ig** gebildet, wenn es zu bezeichnen galt, daß etwas eine Zeit über dauert, diese Zeit innehat, einnimmt (der einstündige Besuch); ebenso durchgehend ward **lich** verwendet, wenn die Wiederkehr des gleichen Vorgangs innerhalb gleicher Fristen bezeichnet werden sollte. So verschrieben die Ärzte früher zwei-, dreistündlich zu nehmende Heilmittel, und man sprach nur von einer viertel- oder halbjährlichen¹⁾ Zinszahlung. Man darf also nicht von ein-, zweistündlichem Aufenthalte reden, den ein Achsenbruch verschuldet habe, sondern nur von ein-, zweistündigem. Ein Geschäftsreisender besucht seine Kunden wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich, d. h. jeden Monat usw. einmal; aber wer drei Tage oder Wochen oder Monate auf einer Reise ist, der macht eine dreitägige, -wöchige, -monatige Reise. Wie leicht sich freilich anderseits die Grenzen verschieben, zeigt

¹⁾ Über jährlich in Zusammensetzung mit Zahlen vgl. mehr in § 201.

die Möglichkeit, ebensogut von vierteljähriger Kündigung (d. h. ein Vierteljahr umfassend) zu reden als von vierteljährlicher, d. h. von Viertel- zu Vierteljahr möglicher), ebenso gut von Schuldentilgung in vierzehntägigen als in vierzehntäglichen Fristen.

§ 13. **Bedeutung der Eigenschaftswörter auf -lich und auf -sch.**

Ein anderer Mißbrauch trifft die Endung -lich gemeinsam mit -isch, daß nämlich mit diesen Endungen gebildete Eigenschaftswörter anstatt des Wes-Falles der entsprechenden Hauptwörter verwendet werden. Allerdings bezeichnen die Wörter auf -isch gewöhnlich (Homerische Gedichte, Pommersche Gänsebrust) und die auf -lich in manchen Verbindungen (Kaiserliches Handschreiben, mütterliches Erbteil (= von der Mutter geerbt) äußerlich betrachtet dasselbe wie der 2. Fall, nämlich das Ausgehen von einer Person, die Zugehörigkeit zu ihr¹). Trotzdem waltet zwischen beiden Ausdrucksweisen ein großer Unterschied ob. Während der Genetiv die Zugehörigkeit für den einzelnen Fall und als im einzelnen Fall erkannt und zutage getreten hinstellt, kann das Eigenschaftswort auf -lich und -isch schon als solches nur eine Angabe der Art machen und sagt also aus, daß die Dinge der durch den Grundbegriff ausgedrückten Sache oder Person ihrer Art oder ihrem Stande nach angemessen, entsprechend sind. Mütterliche Fürsorge ist demnach die Fürsorge, wie sie eine Mutter als Mutter ihrem Kinde angedeihen läßt, hausfrauliche Talente (P. Heyje) sind Talente, die jede Hausfrau zieren; aber Worte, die die Mutter nicht ermahmend als Mutter spricht und die das Verhältnis von Mutter und Kind nicht berühren, sind keine mütterlichen, sondern bleiben nur Worte der Mutter.

Immerhin wird man ein Grenzgebiet einräumen müssen, auf dem man das Adjektiv statt des Genetivs zu setzen berechtigt, ja gehalten ist. Einmal nämlich kommt es der Artbestimmung nahe, wenn etwas im einzelnen Falle einer Person oder Sache Zugehöriges, von ihr Ausgehendes die Erinnerung daran wachruft, daß, besonders standes- und rechtsgemäß, dieselben Dinge öfter in derselben Art als zusammengehörig erscheinen, also gewissermaßen die Erinnerung an das gewöhnlich Eigenartige dieser Gegenstände und Personen. So rechtfertigt sich denn der Königliche Wagen und der Gräfliche Diener, die Kaiserliche Botschaft und das Großherzogliche Handschreiben, nicht minder die bäuerlichen Abgaben und das elterliche Haus, die volksbildnerische Aufgabe und die buchhändlerische Ausstattung, insofern dies z. B. nicht die Ausstattung durch den Buchhändler N. N. ist, sondern die Ausstattung, wie sie der Buchhändler als solcher, jeder Buchhändler gibt. Auf demselben Verhältnis ist auch der Unterschied begründet, daß man wohl das einzelne Werk eines Künstlers ebensogut mit dem Adjektiv als mit dem Genetiv anführt: die Glocke, das volkstümlichste Schillerische Gedicht, eine Mozartsche Sonate, ein Richard Wagnersches Musikdrama wie Lohengrin, weil da zugleich an die Herkunft vom Künstler und an seine Eigenart gedacht wird, während der Buchhändler nur an jene denkt,

¹) Der Endung haft, die das Anhaften des im Grundworte Ausgesagten ausdrückt, geht diese Verührung mit dem Genetiv ab; demgemäß ist der Gebrauch von Eigenschaftswörtern auf haft statt des Wes-Falles oder solcher auf isch noch schlimmer, trotzdem schreibt ein Mitarbeiter der Tägll. Rundschau von Treitschke-hafter statt Treitschkischer Entschiedenheit.